

## VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberelchingen (Landkreis Neu-Ulm) für die Quellwasserversorgung der Gemeinde Elchingen im Gemeindeteil Oberelchingen vom 27.11.1979.

in Kraft seit 22.12.1979

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.03.1975 (GVBl S. 39) folgende

## VERORDNUNG

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der Quellwasserversorgung Elchingen im Gemeindeteil Oberelchingen wird in der Gemarkung Oberelchingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen,
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich 1 umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 257. Seine Südostecke liegt beim Zusammentreffen des Weges Fl.Nr. 256 und dem Grundstück Fl.Nr. 254. Von diesem Punkt verläuft die Ostgrenze rd. 40 m nach Norden zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 258. Von dort verläuft die Nordgrenze des Fassungsbereiches entlang der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 in südwestlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 258. Dieser Punkt bildet die Nordwestecke des Fassungsbereiches. Von dort schwenkt die Westgrenze des Fassungsbereiches nach Südosten ab zu einem Punkt, der 20 m nordöstlich der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 248/4 auf der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 257 liegt. Von dieser Südwestecke des Fassungsbereiches verläuft die Südgrenze dieses Bereiches entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 254 der Gemarkung Oberelchingen in einer Länge von rd. 40 m zum Ausgangspunkt.

(3) Der Fassungsbereich 2 umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 257. Diese Teilfläche grenzt mit der Südseite auf die Nordgrenze des Weges Fl.Nr. 256, wobei die Südwestecke rd. 50 m nordöstlich der Südostecke des Fassungsbereiches 1 liegt. Die Südgrenze verläuft von dieser Südwestecke in einer Länge von 40 m bis zum Weg

Fl.Nr. 262 der Gemarkung Oberelchingen. Der Fassungsbereich 2 hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 30 m.

- (4) Die engere Schutzzone umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 242, wobei die Nordostecke rd. 190 m nördlich der Straße Fl.Nr. 243 in der Verlängerung der Linie der Ostecke des Grundstücks Fl.Nr. 255 und der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 258 liegt. Die Nordwestecke dieser Teilfläche liegt rd. 185 m nordwestlich der Straße Fl.Nr. 243 in der Verlängerung der Linie der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 245 zu einem Punkt rd. 50 m westlich der Einmündung des Weges in die Straße Fl.Nr. 243 auf der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 244. Die Verbindung der Nordwestecke der Teilfläche Fl.Nr. 242 und der Nordostecke dieser Teilfläche bildet die Nordgrenze der engeren Schutzzone. Ferner umfasst die engere Schutzzone eine Teilfläche der Straße Fl.Nr. 243 von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 258 bis rd. 50 m westlich der Einmündung des Weges Fl.Nr. 259 in die Straße Fl.Nr. 243; die östlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 244 und 245, wobei die Westgrenze dieser Teilflächen von der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 245 zu einem Punkt rd. 50 m westlich der Einmündung des Weges Fl.Nr. 259 in die Straße Fl.Nr. 243 auf der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 244 liegt; die Grundstücke Fl.Nrn. 255 – 256; eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 257, ohne die beiden Fassungsbereiche, wobei im Westen diese Teilfläche durch eine Linie von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 248/4 zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 245 begrenzt wird und die Ostgrenze dieser Teilfläche auf der Linie von der Ostecke des Grundstückes Fl.Nr. 255 zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 258 liegt; das Grundstück Fl.Nr. 258; eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 259 von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 258 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 245; die Grundstücke Fl.Nrn. 260 – 261; eine westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 262, wobei diese Teilfläche im Osten durch eine Linie von der Ostecke des Grundstückes Fl.Nr. 255 zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 258 der Gemarkung Oberelchingen begrenzt wird.
- (5) Die weitere Schutzzone umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 242, wobei die Nordwestecke dieser Teilfläche in der Verlängerung der Linie von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 245 und der Nordwestecke der Teilfläche Fl.Nr. 242 (engere Schutzzone) an der Südgrenze der Autobahn München-Stuttgart liegt. Von dort verläuft die Nordgrenze dieser Teilfläche entlang der Südseite der Autobahn rd. 160 m entlang der Südseite der Ausfahrt vom Autobahnparkplatz. Dieser Punkt bildet die Nordostecke der weiteren Schutzzone. Dieser liegt auch in der geraden Verlängerung der Linie von der Ostecke des Grundstückes Fl.Nr. 255 und der Nordostecke der Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 242 der Gemarkung Oberelchingen (engere Schutzzone).
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im M 1 : 5 000 im Landratsamt Neu-Ulm und in der Gemeindekanzlei Elchingen niedergelegt; er kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 – 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>	verboten	-	-
1.1 Natürliche (organische) Düngung, Nutzung			
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind die zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	v e r b o t e n		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung			
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Garfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	-	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	-	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte		

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach deren Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 27.11.1979  
Landratsamt

F.J. Schick  
Landrat

